

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 49.

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 25. April

1885.

Maßregeln z. Bekämpfung der Blutlaus betr.

Da trotz der in den Vorjahren zur Bekämpfung der Blutlaus gegebenen Anregung zur Ergreifung von Maßnahmen gegen dieses der Obstkultur so gefährliche Insect eine weitere Ausbreitung desselben stattgefunden hat, so nimmt man Veranlassung, nicht nur auf die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 25. April 1884 angegebenen Vertilgungsmaßregeln hiermit hinzuweisen, sondern auch zu deren Ergänzung auf die Schrift „Studien über die Blutlaus“ von Dr. phil. Emil A. Göbel, Schaffhausen im Verlage von Friedrich Roth-ermel 1885“ aufmerksam zu machen und aus derselben besonders hervorzuheben, daß der Verfasser durch seine Versuche zu einer **Composition** gelangt ist, welche nach seinen Angaben ein **wirksames Tödtungs-** (nicht bloß Betäubungs-) **Mittel**, dem Baume nicht gefährlich und dabei **billig**, auch im Kleinen vorzügliche Resultate geliefert habe. Diese Composition setzt sich aus **60 Procent fäher Milch**, **20 Procent Terpentin** gelöst in **Terpentinöl** und **20 Procent Schwefelkohlenstoff** zusammen (oberirdisch angewendet); für das Wurzelwerk schlägt der Verfasser eine Verminderung des Schwefelkohlenstoffes um 10 Procent, dagegen Erhöhung des Terpentingehaltes um diese 10 Procent vor. Der für sich allein dem Pflanzengewebe, wenn auch nicht mehr als Petroleum, nachtheilige Schwefelkohlenstoff repräsentirt die eigentliche Substanz des Mittels, die übrigen Mittel bewerkstelligen gemeinsam das Abschneiden der Luftzufuhr nach dem Tracheen-System des Thieres und bilden über der inscirten Stelle eine kleberig-balzige Inkrustationsschicht, die keine Möglichkeit des Entrinnens übrig läßt.

Schwarzenberg, am 18. April 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

E.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 27. April 1885, Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausnummer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 21. April 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

E.

Wegen Reinigung der Expeditionslocalitäten der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft können

Dienstag und Mittwoch, den 28. und 29. d. M.

nur dringliche Angelegenheiten angenommen und expedirt werden.

Schwarzenberg, den 22. April 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

M.

Bekanntmachung.

Nach den gefaßten Beschlüssen soll demnächst die Poststraße bis zum Grüner Graben, der Weg von Haus Nr. 119 bis Haus 112 im Crottensee, der Neumarkt, der Weg im Winkel

von Haus Nr. 304 bis Haus Nr. 300 **beschottert** und die Wiesenstraße von Haus Nr. 155 bis zur Hauptstraße **umgepflastert** werden. Um nun den Uebelstand zu vermeiden, daß die obenaufgeführten Straßen durch späteres öfteres Aufgraben, sei es behufs Neuherstellung oder Ausbesserung von Privatschleusen oder Privatwasserleitungen, wieder in schlechten Zustand gebracht und die jetzt vorzunehmenden Arbeiten nutzlos gemacht werden, so werden schon jetzt alle diejenigen Besitzer der an jene Straßen angrenzenden Grundstücke, wie auch sonst Alle, welche in diesen Straßen liegende Privatschleusen oder Privatwasserleitungen auszubessern oder zu verlegen oder etwa neue Privatschleusen oder Privatwasserleitungen durch diese Straßenzüge zu legen beabsichtigen, aufgefordert, alle diese Arbeiten rechtzeitig vor Beginn der obigen Arbeiten vornehmen zu lassen und die dazu nöthigen Vorbereitungen nunmehr baldigst zu treffen.

Es wird hierbei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Beendigung der städtischen Arbeiten ein Aufgraben der hergestellten Straßen innerhalb der nächsten 5 Jahre Privaten überhaupt nicht oder nur vorbehaltlich anderer, für den einzelnen Fall noch festzusetzender Bedingungen, unter der Bedingung werden genehmigt werden, daß jeder durch Beschädigung der Straßen entstehende Schaden ersetzt, die Straße auf Kosten des Privaten nach Anweisung und unter Aufsicht des städtischen Bauauschusses vollkommen in tüchtigen Zustand wieder hergestellt, für die dauerhafte Herstellung der Straße mindestens ein Jahr lang beziehentlich auch länger Garantie geleistet und vor der Genehmigungsertheilung überhaupt eine Caution in je nach dem einzelnen Falle zu bestimmender Höhe erlegt werde.

Eibenstock, den 21. April 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

B.

Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge ist alljährlich eine Zählung der Fabrikarbeiter nach einem hierfür vorgeschriebenen Formular vorzunehmen.

Es werden daher demgemäß sämtliche Gewerbetreibende hiesiger Stadt, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen, aufgefordert, die ihnen in nächsten Tagen zugehenden Formulare **am 1. Mai** auszufüllen und dieselben bis spätestens den 5. Mai in der Rathsexpedition wieder abzugeben.

Sollten einzelne Gewerbetreibende der gedachten Art bei Austragung der Formulare übergangen werden, so können solche in vorgenannter Expedition unentgeltlich entnommen werden.

Eibenstock, am 24. April 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

Wegen Reinigung der Localitäten des unterzeichneten Amtsgerichts **am 1. und 2. Mai ds. Js.** können an diesen Tagen nur die **dringlichsten Geschäfte** ihre Erledigung finden.

Eibenstock, am 22. April 1885.

Das Königliche Amtsgericht.

J. B.: Aff. Martini.

Grüße.

Die Wiedereinführung der Berufung im Strafprozeß.

Schon seit Jahren ist eine Bewegung im Gange, welche die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen bezweckt; auch der Reichstag hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und von einer geschäftsordnungsmäßigen Erledigung derselben nur Abstand genommen, weil vom Regierungstische die Versicherung gegeben wurde, daß dem Reichstage eine entsprechende Vorlage zugehen solle.

Der Justizauschuß des Bundesraths berieth in vergangener Woche die Novelle zur Strafprozeß-Ordnung, in welcher auf Antrag Preußens auch die Wiedereinführung der Berufung aufgenommen war. Schon aus einzelnen Zeitungsnotizen hatte man indessen erfahren, daß von sünddeutscher Seite, namentlich von Württemberg aus, die Berufung scharfe Gegnerschaft fände und es konnte daher die Nachricht nicht allzu sehr überraschen, daß der Justizauschuß den Passus abgelehnt habe.

Es wird versichert und ist wohl zu glauben, daß in den preußischen Richterkreisen diese ablehnende Haltung der Auschusmehrheit peinlich berührt habe. Dadurch, daß das Urtheil des ersten Richters in Strafsachen unwiderruflich ist (wenn nicht durch

irgend einen Formfehler im Verfahren selbst eine Wiederaufnahme des Prozeßes durchzusetzen ist), wird beim Richterstande gewissermaßen eine Unfehlbarkeit vorausgesetzt, die denn doch in Kontrast mit dem allgemeinen menschlichen Irrthum, mit der Menschennatur überhaupt steht.

Der deutsche Richterstand genießt wegen seiner Unabhängigkeit und strengen Pflichttreue eine hohe Achtung seitens des Volkes. Irrthümer sind aber überall möglich und das Gesetz sollte nicht die Möglichkeit nehmen, begangene Irrthümer in ihren oft verhängnißvollen Folgen wieder gutzumachen. Das sehen nun wohl auch jene Juristen ein, welche jetzt gegen die Berufung stimmen. Ihre Gründe stützen sich auch weniger auf Bedenken, die in der Sache selbst liegen, als vielmehr darauf, daß Neuerungen im gerichtlichen Verfahren, insbesondere wenn diese sich oft wiederholen, auf die Rechtsprechung schädlich einwirken oder doch diese beim Publikum in Mißkredit bringen. Man argumentirt, der erste Richter habe eine ganz andere Verantwortlichkeit, wenn er weiß, daß sein Spruch unanfechtbar ist. Uns mangeln die Erfahrungen praktischer Juristen, aber wir meinen, daß die moralische Verantwortlichkeit beim Richter dieselbe sei, ob sein Urtheil korrigirt werden kann oder nicht. Sehen wir noch von der Gewissenhaftig-

keit ganz ab, so weist ihn schon der eigene Vorthell, die Aussicht auf die Karriere darauf hin, sein Urtheil nach genauester Abwägung aller in Betracht kommenden Thatsachen und Umstände unter peinlichster Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und mit größter Gewissenhaftigkeit abzugeben. Denn welche Aussicht böte sich ihm, wenn seine Urtheile erster Instanz in gar zu häufigen Fällen von Gerichtshöfen der höheren Instanz abgeändert werden müßten!

Für die Achtung des Volkes vor Gesetz, Gericht und Richterstand kommt es in erster Linie darauf an, daß sich das gerichtliche Verfahren im Einklang mit dem Volksebewußtsein befinde, und dieses macht sich im vorliegenden Falle allgemein für die Wiedereinführung der Berufung geltend. Ein Richterspruch ist darum noch nicht unanfechtbar, weil ihn das Gesetz so hinstellt, sondern er wird es erst dadurch, daß auch das rechtsuchende Publikum von seiner Gerechtigkeit voll und ganz durchdrungen ist. Jeder Zweifel an der Richtigkeit eines gerichtlichen Urtheils ist für die Rechtsprechung schädlich und untergräbt zugleich das Ansehen des Richterstandes.

Es ist fraglich, ob das Plenum des Bundesraths den Beschluß des Ausschusses umstoßen wird; aber selbst, wenn dies nicht geschieht, bleibt die Frage immer noch eine brennende. Die Wiedereinführung der